

Von: [\[ASK\]](#)
An: [Nemitz, Patrick](#)
Thema: Fw: Anfragen Inklusion Schulen
Datum: Freitag, 20. April 2018 11:44:27

Sehr geehrter Herr Nemitz,

vorab via Mail. Unterschriebene Anfrage wird nachgereicht.

- > Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,
- >
- > Bitte beantworten Sie folgende Anfragen,
- >
- > Wie ist der offizielle Verfahrensweg um einen Integrationbegleiter/Schulbegleiter zu erhalten?
- >
- > Wie viele Anträge auf Inklusionshelfer/Integrationshelfer wurden in den vergangenen Jahren je Kalenderjahr gestellt?
- >
- > Wie ist der aktuelle Stand?
- >
- > Wie viele Anträge wurden abgelehnt?
- >
- > Wie viele wurden positiv beschieden?
- >
- >
- > Nach welchen Schwerpunkten werden die Anträge abgearbeitet?
- >
- > Wie viele Anträge sind noch unbearbeitet?
- >
- > Wie viele Widersprüche zu abgelehnten Integrationshilfe-Anträgen gibt es?
- >
- >
- > Wie viele Lehrer wurden in Schwerin bisher in Sachen Inklusion/Integrationshelfer geschult? Gibt es eine Evaluation der Schulungsergebnisse?
- > Wie wird geprüft ob die Schulungen ausreichend durchgeführt wurden.
- >
- >
- > Ich bedanke mich für eine zeitnahe Antwort,
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- >
- > Karsten Jagau
- >
- >

> FreeMail powered by mail.de - MEHR SICHERHEIT, SERIOSITÄT UND KOMFORT

FreeMail powered by mail.de - MEHR SICHERHEIT, SERIOSITÄT UND KOMFORT



Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Stadtvertreter Herr Jagau
Am Packhof 2 - 6

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

19053 Schwerin

Telefon: 0385 545 - 2001
Fax: 0385 545 - 20 09
E-Mail: mklinkenberg@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
16. Mai 2018 Herr Klinkenberg

**Ihre Anfrage vom 20.04.2018
Integrationsbegleiter/Schulbegleiter**

Sehr geehrter Herr Jagau,

anbei der aktuelle Sachstand bezogen auf Ihre Fragestellungen:

1. Wie ist der offizielle Verfahrensweg um einen Integrationshelfer/Schulbegleiter zu erhalten?

Um eine Leistung nach § 35a SGB VIII erhalten zu können, bedarf es einer Antragstellung auf Eingliederungshilfe.

Entsprechend des SGB VIII handelt es sich bei Leistungen nach § 35a SGB VIII um personenbezogene Leistungen, die einem im Gesetz festgelegten Prüfverfahren vor Bewilligung des Antrages unterliegen.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- a) ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- b) daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE21 2507 0810 0510 0110 0000 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE23 2507 0810 0510 0110 0000 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Voraussetzung:

- Stellungnahme der öffentlichen Jugendhilfe
- Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

2. *Wie viele Anträge auf Inklusionshelfer/Integrationshelfer wurden in den letzten Jahren je Kalenderjahr gestellt?*

Im § 35a SGB VIII gibt es den Begriff Inklusionshelfer nicht. Die Aufgabe der Inklusion in der Schule ist generell beim Kultusministerium angesiedelt.

In der Jugendhilfe werden individuelle Leistungen nach § 35a SGB VIII bewilligt, wenn eine Teilhabe an der Gesellschaft bedroht sein könnte. Zu den Leistungen nach § 35a SGB VIII zählen stationäre Hilfen, teilstationäre Hilfen, Autismus Therapien oder therapeutische Lernkonzepte.

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend, da die geeignete Hilfeform individuell zugeschnitten sein soll.

2016:

- 8 x Autismus Therapie
- 9 x therapeutische Lernkonzepte
- 27 x Integrationshelfer in Schule

Gesamt: 44 bewilligte ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII

2017:

- 32x Autismus Therapie
- 11x therapeutische Lernkonzepte
- 38x Integrationshelfer in Schule

Gesamt: 82 bewilligte ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII

3. *Wie ist der aktuelle Stand?* (Stand 09.05.2018)

2018:

- 28x Autismus Therapie
- 11x therapeutische Lernkonzepte
- 36x Integrationshelfer in Schule

Gesamt: 75 bewilligte ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII

3.1 Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

2018 sind 2 Anträge nach Abschluss des Prüfverfahrens nach § 35a SGB VIII abgelehnt worden. Ein Antrag wurde zuständigkeitshalber an den Fachdienst Soziales weitergeleitet (Stand 09.05.2018).

3.2 Wie viele Anträge wurden positiv beschieden?

Im Jahr 2018 sind aktuell 75 ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII bewilligt worden. (Stand 09.05.2018)

4. Nach welchen Schwerpunkten werden die Anträge abgearbeitet?

Alle Anträge auf Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII werden entsprechend der Reihenfolge des Antragsdatum bearbeitet.

Anträge in denen eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII festgestellt wurde und die Kindeswohlgefährdung nur durch sofortige Hilfe abgewendet werden kann, werden umgehend bearbeitet.

Die beim Fachdienst Jugend gestellten Anträge nach § 35a SGB VIII setzen ein längeres Prüfverfahren voraus, an dem weitere Behörden und Institutionen beteiligt sind (z.B. Schule, Ärzte, Fachdienst Gesundheit, Klinik).

5. Wie viele Anträge sind noch unbearbeitet?

Derzeit liegen keine unbearbeiteten Anträge vor. Es befinden sich momentan 8 Anträge in Bearbeitung (Prüfverfahren).

6. Wie viele Widersprüche zu abgelehnten Integrationshilfeanträgen gibt es?

Aktuell liegt ein Widerspruch vor.

7. Wie viele Lehrer wurden in Schwerin bisher in Sachen Inklusion/Integrationshelfer geschult? Gibt es eine Evaluation der Schulergebnisse? Wie wird geprüft ob die Schulungen ausreichend durchgeführt wurden?

Diese Fragen kann der Fachdienst Jugend nicht beantworten, da die Verantwortung für Schulungen und Weiterbildungen von Lehrern in die Zuständigkeit des Schulamtes und des Kultusministeriums fällt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier